

Cine Tirol Film Commission

Richtlinien

1. Allgemeines und Zielsetzung

Die Cine Tirol Film Commission (in weiterer Folge Cine Tirol) wurde 1998 als Initiative der Tirol Werbung und des Landes Tirol gegründet und ist ein Geschäftsfeld der Tirol Werbung GmbH.

Cine Tirol ist regionaler Ansprechpartner für alle Filmschaffenden aus dem In- und Ausland, die mit der Herstellung von audiovisuellen Produktionen, insbesondere Kino- und Fernsehfilmen sowie Video-on-Demand-Produktionen in Tirol befasst sind und Informationen, Dienstleistungen und Unterstützung benötigen. In diesem Sinn ist Cine Tirol zentrale Anlaufstelle im Zusammenhang mit Filmproduktionen in Tirol und versteht sich als professioneller Partner zur Realisierung von erfolversprechenden Filmprojekten. Cine Tirol arbeitet aktiv am und im Netzwerk öffentlicher Stellen und privater Unternehmungen unter Nutzung der einschlägigen Branchen- und Standortkenntnisse sowie unter Einbeziehung der regionalen Tourismusverbände und weiterer Partner.

Ziel von Cine Tirol ist die internationale Positionierung Tirols als führendes Filmproduktionsland der Alpen und die Akquisition zahlreicher und vielfältiger Filmprojekte aus dem In- und Ausland. Die Tätigkeiten von Cine Tirol sollen der Gestaltung und Entwicklung des Filmlandes Tirol dienen, den Standort Tirol für die internationale Filmbranche beispielsweise im Rahmen von Filmfestivals und anderen Fachveranstaltungen bewerben sowie die Realisierung von Dreharbeiten in Tirol ermöglichen und erleichtern; dadurch sollen auch die Qualität der Film- und Fernsehproduktionen gehoben bzw. die Leistungsfähigkeit der österreichischen und in besonderem Maße der Tiroler Filmwirtschaft gesteigert werden. Darüber hinaus sollen diese Tätigkeiten auch einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa als Teil einer vielfältigen Kulturlandschaft leisten.

Die Tätigkeiten von Cine Tirol umfassen:

- **Cine Tirol Location Service** für alle Filmprojekte als grundsätzlich für die Filmschaffenden kostenloses Angebot von Informationen und Hilfestellungen, insbesondere durch die Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Drehorten in Tirol.
- **Cine Tirol Production Incentive** für ausgewählte Filmprojekte im Sinn eines nicht rückzahlbaren Produktionskostenzuschusses. Hauptkriterien für einen möglichen Produktionskostenzuschuss sind der wirtschaftliche Tirol-Effekt bzw. der inhaltliche Tirol-Bezug.

Cine Tirol ist Mitglied der AFCI (Association of Film Commissioners International), Gründungsmitglied der EUFCN (European Film Commission Network) und Gründungsmitglied der AFC&F (AUSTRIAN Film Commissions & Funds).

2. Tätigkeiten

2.1 Cine Tirol Location Service

Das Cine Tirol Location Service für alle Filmprojekte umfasst das für die Filmschaffenden grundsätzlich kostenlose Angebot von umfassenden Informationen und zweckdienlichen Hilfestellungen, insbesondere durch die Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Drehorten in Tirol.

Cine Tirol hat einen aktuellen Überblick über die produktionsbezogene Infrastruktur des Landes Tirol und hält unter www.cine.tirol umfangreiche Informationen über in Tirol angesiedelte Filmschaffende, Dienst- und Sachleister abrufbar.

Cine Tirol stellt auch Informationen zu Drehgenehmigungsverfahren und Zuständigkeiten zur Verfügung, zeichnet jedoch nicht für die Beschaffung von Drehgenehmigungen bzw. weitere logistische Umsetzung von Dreharbeiten verantwortlich.

Die Unterstützung bei der Suche nach den geeigneten Drehorten in Tirol erfolgt in erster Linie durch Informationen und Bildmaterial des umfangreichen Cine Tirol Location Archivs unter www.cine.tirol/location-archiv/; darüber hinaus besteht nach Absprache mit Entscheidungsträgern der jeweiligen Filmproduktion die Möglichkeit eines vertiefenden Location Scoutings in Kooperation mit filmerfahrenen Cine Tirol Location Scouts.

Cine Tirol kann im Anlassfall als Mittler zwischen Filmschaffenden, Behördenvertretern und Motivgebern auftreten. Für die neutrale Moderation greift Cine Tirol auf entsprechende Netzwerke zurück und sucht zusammen mit den Partnern nach einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung.

2.2 Cine Tirol Production Incentive

Für ausgewählte Filmprojekte bietet Cine Tirol auch die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in Form eines nicht rückzahlbaren Produktionskostenzuschusses auf vorherigen Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Hauptkriterien für einen möglichen Produktionskostenzuschuss sind der wirtschaftliche Tirol-Effekt (siehe Anhang „Anrechenbare Ausgaben für den Tirol-Effekt“) bzw. der inhaltliche Tirol-Bezug.

2.2.1 Auswahlkriterien

Ein Produktionskostenzuschuss kann nur durch fachliche, d.h. künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene Produzenten beantragt werden.

Ein Produktionskostenzuschuss kann für die Herstellung von Spielfilmen, Serien und Reihen aller Genres zur Verwertung im Kino-, TV- und Video-On-Demand-Bereich gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind Kurz-, Industrie-, Werbe- oder Imagefilme, Reportagen, Musiksendungen und –videos, Fotoshootings, Spiele-, Reality- und Unterhaltungsshows sowie Filmproduktionen, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Produktionskostenzuschusses sind der wirtschaftliche Tirol-Effekt und/oder der inhaltlichen Tirol-Bezug:

Wirtschaftlicher Tirol-Effekt ist gegeben, wenn durch die Realisierung von Dreharbeiten des eingereichten Projektes - zur Gänze oder zumindest teilweise in Tirol - produktionsbedingte Ausgaben vor Ort getätigt werden. Diese ergeben sich durch allgemeine Ausgaben (Unterkunft, Verpflegung, Mieten, Transport, Kleinindustrie, etc.) in Tirol sowie in besonderem Maße durch Nutzung von bestehenden Einrichtungen der regionalen Filmbranche und durch Beschäftigung der Tiroler Filmschaffenden in künstlerischen, technischen und organisatorischen Funktionen (siehe Anhang „Anrechenbare Ausgaben für den Tirol-Effekt“).

Inhaltlicher Tirol-Bezug ist gegeben, wenn Tirol eindeutig erkennbarer Ort der Handlung ist und/oder wenn sich das Filmprojekt mit der Geschichte, Kultur oder Natur Tirols eingehend beschäftigt.

Weitere Kriterien für die Beurteilung durch Cine Tirol sind die künstlerische Qualität des Filmprojektes und dessen internationale Verwertbarkeit.

Filmprojekte, die nach diesen Richtlinien unterstützt werden, müssen einen nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit unterstützungswürdigen Film erwarten lassen.

Die Vergabe und die Höhe eines Produktionskostenzuschusses nach diesen Richtlinien erfolgt nur im Rahmen der Cine Tirol zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Produktionskostenzuschuss von Cine Tirol stellt eine Spitzenfinanzierung dar, d.h. 80% der Finanzierung des Filmprojektes müssen bei Antragstellung nachgewiesen werden.

Insgesamt darf der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den gesamten Herstellungskosten 50% (bis zu 80% bei schwierigen oder mit knappen Mitteln zu erstellende Produktionen) nicht überschreiten.

Die Kosten des Filmprojektes für das ein Produktionskostenzuschuss beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Produktionskostenzuschusses besteht nicht.

2.2.2 Antragsmodalitäten

Produktionskostenzuschüsse werden nur auf Antrag und vor Beginn der Dreharbeiten gewährt. Der Antrag ist nach einem verpflichtenden Informationsgespräch mit Cine Tirol, welches spätestens 4 Wochen vor Antragsstellung zu erfolgen hat, samt allen Unterlagen in 3-facher Ausfertigung an Cine Tirol in Papierform zu übermitteln.

Für Anträge ist das Cine Tirol Antragsformular (siehe www.cine.tirol) zu verwenden. Einreichungen sind in deutscher oder englischer Sprache möglich.

Den Anträgen sind insbesondere beizugeben:

- Kalkulation der Gesamtherstellungskosten
- Detailkalkulation der anrechenbaren Tirol Ausgaben für den Tirol-Effekt
- Drehbuch inklusive Nachweis über Rechteverfügbarkeit, Synopsis sowie Kurzzinhalte
- Vorläufige Stab- und Besetzungslisten
- Finanzierungsplan inklusive verbindlicher Finanzierungszusagen
- Verwertungs- und Marketingkonzept

Anträge sind laufend möglich, über die Gewährung eines Produktionskostenzuschusses entscheidet die Geschäftsleitung der Tirol Werbung GmbH auf Empfehlung von Cine Tirol. Entscheidungen werden dem Produzenten ehestmöglich in schriftlicher Form übermittelt, wobei Absagen nicht zu begründen sind.

2.2.3 Abwicklung

Im Falle einer positiven Entscheidung wird zwischen Tirol Werbung GmbH / Cine Tirol und dem Produzenten ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Vor Abschluss dieses Vertrages besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung des Produktionskostenzuschusses. Auszahlungen vor Vertragsabschluss sind ausnahmslos nicht möglich.

Die Auszahlung des Produktionskostenzuschusses erfolgt entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt in drei Raten:

1. bei Drehstart in Tirol (30%)
2. bei Nachweis der tatsächlich erzielten anrechenbaren Tirol-Ausgaben und Vorlage der kompletten Motivliste inklusive von (bis zu) 10 detailliert recherchierten Tiroler Motiven (50%)
3. binnen sechs Monaten nach Fertigstellung der Produktion und Erstaufführung/Erstausstrahlung des Projektes sowie Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber Cine Tirol (20%)

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Auszahlung der letzten Rate können auch abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden; so kann in begründeten Ausnahmefällen Cine Tirol auf schriftlichen Antrag die an die dritte Rate gebundene Frist von sechs Monaten verlängern.

Der Produzent verpflichtet sich, das Filmprojekt in Übereinstimmung mit der Projektbeschreibung laut Antragsunterlagen durchzuführen. Etwaige wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung von Cine Tirol.

Die Zusage über die Gewährung eines Produktionskostenzuschusses erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Zugang der Verständigung über die Zusage begonnen wird – in beiden Fällen ohne weiteren Hinweis auf Ablauf der Fristen durch Cine Tirol. In begründeten Ausnahmefällen kann Cine Tirol auf schriftlichen Antrag diese Fristen verlängern.

Der Produzent ist zur Rückzahlung des Produktionskostenzuschusses jedenfalls verpflichtet, wenn er die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinien nicht einhält oder wesentliche Vertragsbedingungen verletzt.

Werden die im Vertrag vereinbarten Tirol-Ausgaben nicht in der vollen Höhe erreicht, wird der zugesagte Produktionskostenzuschuss aliquot gekürzt; werden die im Vertrag vereinbarten Tirol-Ausgaben überschritten, besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Erhöhung des zugesagten Produktionskostenzuschusses.

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinien sind Zahlungen und Ansprüche des Zuschussempfängers verfallen, welche nicht binnen drei Jahre ab Rechtswirksamkeit des Vertrages unter Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber Cine Tirol abgerufen werden und können weder gerichtlich noch außergerichtlich oder im Wege der Gegenverrechnung geltend gemacht werden.

Der Produzent hat nach Fertigstellung des Filmes ein File im Format FullHD (1080p) als MP4, Datenrate mindestens 10MBit/s mittels Downloadlink oder USB3.x Datenträger sowie zwei DVDs des fertigen Filmes für Zwecke der Archivierung unentgeltlich Cine Tirol zu übereignen.

Die vorliegenden Richtlinien von Cine Tirol sind integrierende Bestandteile jeder Vereinbarung über die Gewährung eines Produktionskostenzuschusses aus Mitteln von Cine Tirol.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien gemacht werden.

3. Green Filming

Das Filmland Tirol bietet großartige, vielfältige und leicht erreichbare Drehorte im (hoch)alpinen Umfeld – Berge, Gletscher, Seen, Wälder, aber auch beeindruckende Beispiele traditioneller und moderner Architektur von Bergbauernhöfen über Schlösser und Burgen bis hin zu Chalets und Seilbahnstationen. Neben den vier markanten Jahreszeiten erlauben fünf erschlossene Gletscher winterliche Dreharbeiten auch außerhalb der Winterzeit. **Wir bitten Sie, die einzigartigen Tiroler (Natur)Landschaften durch einen verantwortungsvollen Umgang im Rahmen Ihrer Filmproduktion zu schützen!**

In der Filmbranche gibt es bereits unterschiedlichste nachhaltige Ansätze, die auf die gesamte Produktionskette einwirken können. So kann der CO₂-Fußabdruck bereits durch die Vermeidung unnötiger Transporte, ein effizientes Abfallmanagement und die Verwendung von recycelbaren Materialien, z.B. für den Bühnenbau, reduziert werden.

Um das Thema „Green Filming“ in der Filmbranche bekannter zu machen, wurde von der LOWER AUSTRIAN FILM COMMISSION - LAFC der in Österreich einzigartige Leitfaden EVERGREEN entwickelt. Dieser setzt sich mit sämtlichen Aspekten, um Filme klimaneutraler und umweltverträglicher zu produzieren, auseinander und kann unter www.lafc.at/greenguide/ abgerufen werden.

Zudem ist es seit 01. Januar 2017 durch die [Umweltzeichen-Richtlinie für Green Producing](#) vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möglich, den Herstellungsprozess einer Filmproduktion mit dem Österreichischen Umweltzeichen auszeichnen zu lassen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. November 2020 in Kraft und ersetzen sämtliche bis dahin gültigen Richtlinien.

P.S: Soweit in den Richtlinien bei Bezeichnungen von Personen die männliche Form (z.B. „Produzent“, „Regisseur“, „Schauspieler“ usw.) verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Tätigkeit mit ein.

Anhang:

Anrechenbare Ausgaben für den Tirol-Effekt

Unter dem wirtschaftlichen Tirol-Effekt wird die Summe aller Ausgaben verstanden, die bei der Herstellung eines Filmvorhabens in Tirol getätigt und in der Region steuerwirksam werden. Für den Tirol-Effekt muss der Rechnungssteller eine Firma oder Person sein, die steuerlich in Tirol veranlagt ist und ihren Hauptwohnsitz in Tirol hat.

Anrechenbare Tirol-Ausgaben:

- Unmittelbare zur Herstellung des Filmprojektes getätigte Ausgaben wie Drehgenehmigungen, Motivkosten, Ausstattung, Kostüme, Technik, Unterkunft, Diäten (100% des tatsächlich ausbezahlten Betrages), Reisen, Transporte, Film- und Tonmaterial, Postproduktion, Versicherungen sowie sonstige allgemeine Kosten
- Gagen/Löhne und Gehälter von Tiroler Filmschaffenden (Bruttobeträge) bei Nachweis des Hauptwohnsitzes in Tirol (Kopie des Meldezettels). Lohnnebenkosten finden nur dann Berücksichtigung, wenn die Anmeldung bei der Tiroler Gebietskrankenkasse erfolgt ist - diese Regelung gilt nur für Tiroler Filmschaffende mit Hauptwohnsitz in Tirol (Kopie des Meldezettels).
- Rechnungen von in Tirol ansässigen und steuerlich veranlagten Filmschaffenden, Dienstleistern und Firmen werden mit Nettobeträgen anerkannt.
- Kilometergeld nur für in Tirol steuerlich veranlagte Filmschaffende mit dem nachweislich eigenem Fahrzeug (Kopie des Meldezettels und Kopie der Zulassung)

Nicht anrechenbare Ausgaben:

- Rechnungen, die nicht auf den Zuschussempfänger bzw. das unterstützte Filmprojekt lauten bzw. Zahlungen, die nicht vom Zuschussempfänger geleistet wurden.
- Umsatzsteuer
- sonstige öffentliche Abgaben und Gebühren
- Verrechnung von nicht in Tirol ansässigen Filmschaffenden durch Tiroler Service Produktionen
- Verrechnung von Serviceleistungen nicht in Tirol ansässiger Unternehmen durch Tiroler Service Produktionen

Für die Bewertung bzw. Anerkennung der anrechenbaren Tirol Ausgaben werden die Rechnungskopien inklusive zugehöriger Zahlungsbestätigungen herangezogen.